



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Magglingen, Oktober 2022

Änderung der Sportförderungsverordnung

Erläuternder Bericht



Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

Der Bund kann internationale Sportanlässe in der Schweiz mit Finanzhilfen unterstützen (Art. 17 SpoFöG; SR 415.0). Eine der aktuell geltenden Voraussetzungen für eine Beteiligung des Bundes ist, dass der Sportverband im Kontext des Sportanlasses besondere Sportfördermassnahmen trifft (Art. 72 Bst. e SpoFöV; SR 415.01). In der Vergangenheit kam es bei der Umsetzung der Bestimmungen teilweise zu Unklarheiten. Insbesondere stellte sich die Frage, ob diese besonderen Sportfördermassnahmen selber subventionsberechtigt sind, namentlich ob nebst der Unterstützung des Bundes durch einen Beitrag für die Organisation und Durchführung des Anlasses, die Unterstützung auch durch einen Beitrag für die mit dem Anlass verbundenen Sportfördermassnahmen erfolgen können. Im Rahmen der Kenntnisnahme der Strategie Unterstützung Sportgrossanlässe hat der Bundesrat deshalb das VBS beauftragt, die Grundsätze zur Mitfinanzierung solcher besonderen Sportfördermassnahmen in der Sportförderungsverordnung zu präzisieren und zu verankern.

2 Beantragte Neuregelung

Es geht vorliegend insbesondere um eine für die Praxis relevante Klarstellung. Sportfördermassnahmen, die im Zusammenhang mit Sportanlässen stattfinden, werden verstärkt in den Mittelpunkt gerückt und es wird rechtsatzmässig verankert, unter welchen Voraussetzungen sich der Bund an diesen Massnahmen finanziell beteiligen kann.

Das Hauptinteresse des Bundes bei der Unterstützung eines internationalen Sportanlasses besteht darin, einen Mehrwert für die Sportförderung der Schweiz zu erzielen und damit eine möglichst grosse und nachhaltige Wirkung zugunsten der Gesellschaft zu erreichen. Durch die Konzentration vieler Kräfte im Hinblick auf einen internationalen Sportanlass sowie dessen Ausstrahlung, lassen sich besondere Impulse für die Sportförderung in der Schweiz auslösen. Mit entsprechenden Sportfördermassnahmen werden Menschen auf allen Alters- und Leistungsstufen zu sportlichen Betätigungen animiert und in diesen unterstützt. Solche Massnahmen stellen daher ein wichtiges Förderinstrument dar.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 72 Abs. 1

Der Einleitungssatz und die Buchstaben a-d entsprechen mit sprachlichen Anpassungen der heutigen Bestimmung. Der bisherige Buchstabe e wird um einen Verweis auf Artikel 72a Absatz 1 ergänzt. Dieser neue Absatz enthält eine Definition von besonderen Fördermassnahmen.

Artikel 72a Besondere Fördermassnahmen im Zusammenhang mit internationalen Sportanlässen

In dieser neuen Bestimmung werden die Vorgaben für eine staatliche Unterstützung von Sportfördermassnahmen im Kontext von internationalen Sportanlässen festgehalten und im Folgenden erläutert.

Absatz 1 legt fest, welche Massnahmen als besondere Fördermassnahmen angesehen werden. Die Sportart, in welcher der internationale Sportanlass ausgetragen wird, steht dabei im Fokus. Die Massnahmen dienen dazu, einen Mehrwert für die Förderung der entsprechenden Sportart in der Schweiz generieren. Ziel ist es, zusätzliche Kinder, Jugendliche oder Erwachsene für die Sportart zu gewinnen oder bereits Aktive in der Ausübung der Sportart auf allen Leistungsstufen zu unterstützen.

Aktuelle Beispiele für Sportfördermassnahmen im Rahmen von Sportgrossanlässen sind das Projekt Fast and Female von Swiss Cycling (lanciert im Rahmen der Projekte Rad-Strassen-Weltmeisterschaften 2020 in Aigle-Martigny und 2024 in Zürich), die Mobilair Street Floorball Tour von swiss unihockey (lanciert im Rahmen der Unihockey-Weltmeisterschaften der Männer 2022 in Zürich und Winterthur) oder Projekte im Zusammenhang mit der Förderung des inklusiven Sports (geplant im Rahmen der Sportkletter- und Para-Kletter-Weltmeisterschaften 2023 in Bern).

Absatz 2: Ein internationaler Sportanlass wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Motivation der Bevölkerung aus, selber sportlich aktiv zu werden. Ziel ist es, eine langfristige Wirkung für die Sportförderung zu erzielen. Durch ausgearbeitete Fördermassnahmen sollen Menschen für Sport- und Bewegungsaktivitäten gewonnen und in ihren sportlichen Aktivitäten bedarfsgerecht unterstützt werden. Absatz 2 hält die Voraussetzungen fest, die besondere Fördermassnahmen erfüllen müssen, damit sich der Bund an den Kosten beteiligen kann. Die Voraussetzungen der Buchstaben a und b sind kumulativ zu erfüllen.

Buchstabe a gibt vor, dass sich die angedachten Sportfördermassnahmen auf ein Förderkonzept des nationalen Sportverbandes stützen müssen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Massnahmen mit der ordentlichen Förderung der betreffenden Sportart koordiniert und diese gezielt ergänzt wird. Die Zielsetzung der Fördermassnahmen muss zur Steigerung oder Sicherung einer hohen Qualität von Sport- und Bewegungsaktivitäten oder zur Erhöhung der sportlichen Leistungsfähigkeit von Zielgruppen im Hoch- und Nachwuchsleistungs- sowie im Breitensport beitragen. Der zuständige nationale Sportverband muss ein schriftliches Konzept vorlegen, welches die Zielgruppen, die erwarteten kurz-, mittel- und langfristigen Zielsetzungen und Wirkungen der Fördermassnahmen beschreibt. Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Massnahmen liegt beim nationalen Sportverband. Gegebenenfalls kann dieser Dritte beauftragen, die Fördermassnahmen zu initiieren oder durchzuführen.

Buchstabe b: Durch die Fördermassnahmen sollen Impulse für mehr Sport- und Bewegungsaktivitäten gesetzt werden. Mithin sind sämtliche Vorhaben, die nicht unmittelbar die Sport- und Bewegungsaktivitäten von Menschen unterstützen, wie Infrastrukturvorhaben sowie reine Forschungs- und Konzeptarbeiten ohne einen konkreten, an eine Personengruppe adressierten Umsetzungsteil, nicht beitragsberechtigt.

Absatz 3: Es soll verhindert werden, dass der nationale Sportverband für dieselbe Tätigkeit mehrfach Subventionen beziehen kann. Beispielsweise soll ein durch den nationalen Sportverband im Kontext eines internationalen Sportanlasses organisiertes Lager nicht sowohl mit J+S-Beiträgen als auch mit Beiträgen nach Art. 72a SpoFöV unterstützt werden.

Absatz 4: Einzig Massnahmen, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Sportanlass stehen, sollen mitfinanziert werden. Es obliegt dem nationalen Sportverband den Zusammenhang zwischen der Planung und Durchführung des Anlasses und der Wirkung der Sportfördermassnahmen darzulegen und die verstärkenden Impulse, die sich durch die Einbettung der Massnahmen rund um den Anlass ergeben, zu begründen. Von einem zeitlichen Zusammenhang der Massnahmen kann dann ausgegangen werden, wenn diese in einem Zeitfenster von höchstens vier Jahren rund um den Anlass durchgeführt werden. Entsprechend sollen Massnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, während höchstens vier Jahren unterstützt werden können. Bei Massnahmen, die nur bei längerdauernder Umsetzung die gewünschte Wirkung entfalten können, hat der Verband die Sicherstellung der Finanzierung über die ganze Laufzeit aufzuzeigen.

Absatz 5: Legt die Voraussetzungen für die Zusprechung von Beiträgen an besondere Sportfördermassnahmen fest. Sie orientieren sich an denjenigen, die für die Zusprechung von Beiträgen an die Organisation und Durchführung von internationalen Sportanlässen relevant sind.

Buchstabe a: Die höchstens zur Verfügung stehenden Mittel zur Unterstützung von besonderen Sportfördermassnahmen im Kontext von internationalen Sportanlässen werden vom Parlament jeweils im Rahmen einer Kreditbotschaft festgelegt.

Buchstabe b: Der Grundgedanke der Sportförderung des Bundes, namentlich die Sport- und Bewegungsaktivitäten der gesamten Bevölkerung schweizweit zu fördern, ist zentral. Es können Massnahmen zur Förderung von Sport und Bewegung auf allen Alters- und Leistungsstufen unterstützt werden. Die Beurteilung der Bedeutung der Massnahmen resultiert aus einer Gesamtbeurteilung, wobei bspw. der Anteil der Bevölkerung, der mit der Massnahme angesprochen wird, das sportartspezifische sowie sportartenübergreifende Wirkungspotenzial, die Relevanz bei der Unterstützung von allgemeinen gesellschaftlich relevanten Interessen (z.B. Gleichstellung, Inklusion, etc.) und der Innovationsgrad berücksichtigt werden.

Buchstabe c: Der Beitrag des Bundes soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Anlasses stehen. Die finanzielle Dimension eines Anlasses korreliert in der Regel mit dessen Ausstrahlungskraft und Wahrnehmbarkeit in der Öffentlichkeit und damit auch mit dessen Potenzial, als Impulsgeber für die Sportförderung zu dienen.

Absatz 6: Die sich im Zusammenhang mit einem Sportanlass bietende Kommunikationsplattform erhöht die Möglichkeit, Dritte für die Unterstützung von spezifischen Sportfördermassnahmen zu gewinnen. Der Bund beteiligt sich an den Aufwänden des Sportverbands durch die Ausrichtung von Finanzhilfen. Der Beitrag des Bundes an Förder-

massnahmen wird jedoch limitiert. Entsprechend können die besonderen Fördermassnahmen maximal zu 50 Prozent mit Bundesgeldern unterstützt werden. Der Bundesbeitrag deckt ausschliesslich Aufwände, die zwingend erforderlich sind, um die Zielsetzung der Fördermassnahmen zu erreichen. Mit der höchstens anteilmässigen Mitfinanzierung wird ein Anreiz zum Gewinnen von zusätzlichen Mitteln für die Sportförderung aus privaten Quellen gesetzt. Es wird nur in Sportfördermassnahmen investiert, bei welchem auch von privater Seite her ein Investitionsinteresse besteht. Dies erhöht die Nachhaltigkeit der unterstützten Massnahmen.

Absatz 7: Der nationale Sportverband hat die Finanzierung der Fördermassnahmen sicherzustellen. Die Finanzierung muss insgesamt und bei Massnahmen von längerer Dauer auch nach Wegfall des Bundesbeitrages vollständig sichergestellt sein.

Absatz 8: Der Bericht soll über die Umsetzung der Massnahmen informieren, u.a. zum Vorgehen und der Erfüllung der Wirkungsziele. Er wird in geeigneter Form anderen Sportverbänden und interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt, damit diese vom Erfahrungsschatz profitieren und auf diesem aufbauen können.

Artikel 72b

Aus gesetzestechnischen Gründen wird der aktuelle Artikel 72a zu Artikel 72b.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Vorlage hat keine direkten finanziellen Auswirkungen, da es sich um eine Präzisierung der bestehenden Rechtsgrundlagen handelt. Die Mittel zur Unterstützung von besonderen Sportfördermassnahmen im Kontext von Sportanlässen werden dem Parlament jeweils im Rahmen einer Kreditbotschaft unterbreitet.

Personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten.

4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden. Diese entscheiden eigenständig über die Unterstützung internationaler Sportanlässe. Im Kontext solcher Anlässe sind die nationalen Sportverbände für die Fördermassnahmen verantwortlich. Ebenfalls sind keine besonderen Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft zu erwarten.

5 Rechtliche Aspekte

Die vorliegende Revision bewegt sich innerhalb des dem Bundesrat durch das Sportförderungsgesetz gegebenen Rahmens. Die Zuständigkeit zum Erlass der vorgeschlagenen Normen ergibt sich aus Artikel 30 Absatz 1 Sportförderungsgesetz, der eine

generelle Kompetenzdelegation an den Bundesrat für den Erlass von Ausführungsbestimmungen vorsieht.